

---

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 20. November 1974

---

### 4423. Naturschutzgebiet Hinterburg-Oltscheren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911  
betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetz-  
buches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 be-  
treffend Einführung des schweizerischen Strafgesetz-  
buches, die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972  
und die mit den Alpengenossenschaften Hinterburg und  
Oltscheren abgeschlossenen Verträge,  
b e s c h l i e s s t :

#### I. Geltungsbereich

1. Mit dem Ziel einer unbeeinträchtigten Bewahrung  
einer Gebirgs- und Alplandschaft wird das Gebiet der  
Alpengenossenschaften Hinterburg und Oltscheren zum  
Naturschutzgebiet erklärt.
2. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
— Brienz Grundbuchblatt Nr. 148;  
— Brienzwiler Grundbuchblatt Nr. 488;  
— Meiringen Grundbuchblätter Nrn. 208 und 832.
3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes Hinterburg-Oltscheren sind eingetragen auf einem Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25 000, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

#### II. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe untersagt, die dem in Ziffer 1 genannten Schutzziel zuwiderlaufen, insbesondere:
  - a) Das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken;
  - b) Das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
  - c) Alle Ablagerungen sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
  - d) Das Pflücken, Ausreissen oder Ausgraben von Pflanzen jeder Art sowie jedes Schädigen der Pflanzenwelt;
  - e) Die Beunruhigung der freilebenden Tierwelt und das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
  - f) Das Befahren des Hinterburgsees mit Schiffen und Flossen jeder Art sowie die Verunreinigung des Wassers;
  - g) Das Anzünden von Feuern am Hinterburgsee ausserhalb der bewilligten und bezeichneten Plätze;
  - h) Das Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten am Hinterburgsee.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Massgabe der mit den Alppenossenschaften abgeschlossenen Verträge;
- b) Unterhalt, Umbau oder Neuerstellung von Gebäuden und Anlagen im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Das Pflücken von Beeren, wobei keine Hilfsmittel (wie «Heitisträhl» u. a.) verwendet werden dürfen;
- d) Die Ausübung der Fischerei und die Verwendung eines Ruderboots auf dem Hinterburgsee durch die hierzu Berechtigten.

6. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Über die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie über die militärische Benützung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und besondern Vereinbarungen.

III. Verschiedene Bestimmungen

8. Die Kennzeichnung und Betreuung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Der vorliegende Beschluss ist auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit der Bezeichnung: «N 100 R 91 Naturschutzgebiet Hinterburg-Oltscheren, RRB Nr. 4423 vom 20. November 1974».

11. Der Beschluss ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für das Amt Interlaken. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:  
der Staatsschreiber: **Josi**